

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - der Stadt Emmendingen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Emmendingen am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2 Gebührenmaßstab**

Die Gebühren werden nach der Art und Dauer der Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie nach Art und Dauer der erbrachten Leistungen bemessen.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind:
  - der Antragsteller,
  - die Erben des Verstorbenen,
  - die zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichteten,
  - wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird und wer die Gebührenschuld der zuständigen Behörde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - 1.1 bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;
  - 1.2 bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Erteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) In besonderen Fällen, insbesondere bei Ausgrabungen und Umbettungen, kann die Vornahme der Amtshandlung von der vorherigen Entrichtung der Gebühren, von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.

## § 5 Gebühren

### 1 Gebühren für die Durchführung der Bestattung

#### 1.1 Tätigkeit der Verwaltung

|      |  |          |
|------|--|----------|
| 1.11 | Tätigkeit der Verwaltung für die Organisation einer Bestattung | 106,00 € |
| 1.12 | Verlängerung der Grabnutzung ohne Beisetzung                   | 53,00 €  |
| 1.13 | Organisation der Leichenhallennutzung ohne Bestattung          | 53,00 €  |
| 1.14 | Grabmalgenehmigung   | 53,00 €  |
| 1.15 | Zustimmung Ausgrabung oder Umbettung von Leichen und Aschen    | 53,00 €  |
| 1.16 | Sonstige Verwaltungsleistungen je 15 Minuten                   | 13,25 €  |

#### 1.2 Nutzung der Einsegnungshallen und Kühl- und Abschiedszellen

|      |   |          |
|------|---|----------|
| 1.21 | Benutzung der Kühl- und Abschiedszelle je Tag | 42,00 €  |
| 1.22 | Benutzung der Einsegnungshalle pro Feier      | 301,00 € |

#### 1.3 Grab öffnen und schließen

|      |  |          |
|------|--|----------|
| 1.31 | Ausheben und Zufüllen eines Sargerdgrabes                    | 907,00 € |
| 1.32 | Ausheben und Zufüllen einer Kindergrabstätte                 | 608,00 € |
| 1.33 | Ausheben und Zufüllen einer Kindergrabstätte im "Engelegrab" | 0,00 €   |
| 1.34 | Ausheben und Zufüllen eines Urnengrabes                      | 258,00 € |

#### 1.4 Beisetzung

|      |  |         |
|------|--|---------|
| 1.41 | Durchführung der Beisetzung je Sarg-/Urnenträger | 67,00 € |
|------|--|---------|

### 2 Gebühren für die Grabnutzung

|   | Belegungs-<br>möglichkeit<br>(Plätze)                                   | Nutzungs-<br>zeit<br>(Jahre) | Gebühren-<br>satz | Verläng.<br>pro Jahr |
|---|---|------------------------------|-------------------|----------------------|
| <b>2.1 Reihengräber</b>   |   |                              |                   |                      |
| 2.11  | Reihengrab Sarglänge ab 1,40 m  | 1                            | 2.260,00 €        |                      |
| 2.12  | Reihengrab Kinder Sarglänge bis 1,40 m                                  | 1                            | 1.190,00 €        |                      |
| <b>2.2 Urnenreihengräber</b>  |   |                              |                   |                      |
| 2.21  | Urnenreihengrab   | 1                            | 1.110,00 €        |                      |
| 2.22  | Urne in anonymem Urnensammelgrab  | 1                            | 1.110,00 €        |                      |
| 2.23  | Urne in Friedwiese  | 1                            | 1.110,00 €        |                      |
| <b>2.3 Wahlgräber</b>   |   |                              |                   |                      |
| 2.31  | Wahlgrab  | 1                            | 2.390,00 €        | 95,60 €              |
| 2.32  | Wahlgrab tief   | 2                            | 2.610,00 €        | 104,40 €             |
| 2.33  | Wahlgrab doppelt breit  | 2                            | 3.170,00 €        | 126,80 €             |
| 2.34  | Wahlgrab doppelt breit und tief   | 4                            | 3.610,00 €        | 144,40 €             |
| 2.35  | Wahlgrab 3-fach breit   | 3                            | 3.940,00 €        | 157,60 €             |
| 2.36  | Wahlgrab 3-fach breit und tief  | 6                            | 4.610,00 €        | 184,40 €             |
| 2.37  | Wahlgrab 4-fach breit   | 4                            | 4.720,00 €        | 188,80 €             |
| 2.38  | Wahlgrab 4-fach breit und tief  | 8                            | 5.610,00 €        | 224,40 €             |
| 2.39  | Wahlgrab 5-fach breit und tief  | 10                           | 6.610,00 €        | 264,40 €             |
| <b>2.4 Urnenwahlgräber</b>  |   |                              |                   |                      |
| 2.41  | Urnenwahlgrab   | 4                            | 1.610,00 €        | 107,33 €             |
| <b>2.5 Zusätzliche Urne in Wahlgräbern</b>  |   |                              |                   |                      |
| 2.51  | über das bisher erworbene Recht hinaus<br>je zusätzlicher Urnenbelegung | 1                            | 130,00 €          | 8,67 €               |
| <b>2.6 Verlängerung von Wahlgräbern</b>   |   |                              |                   |                      |
| Für Nummern 2.3 - 2.5 anteilig nach dem Verhältnis der Verlängerungsdauer zur Nutzungsperiode |   |                              |                   |                      |

### **§ 6 Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die hierfür notwendigen Unterlagen vorzulegen.

### **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.11.2012 außer Kraft.

Emmendingen, \_\_\_\_\_

Stefan Schlatterer  
Oberbürgermeister

#### **Hinweis § 4 Abs. 4 GemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.